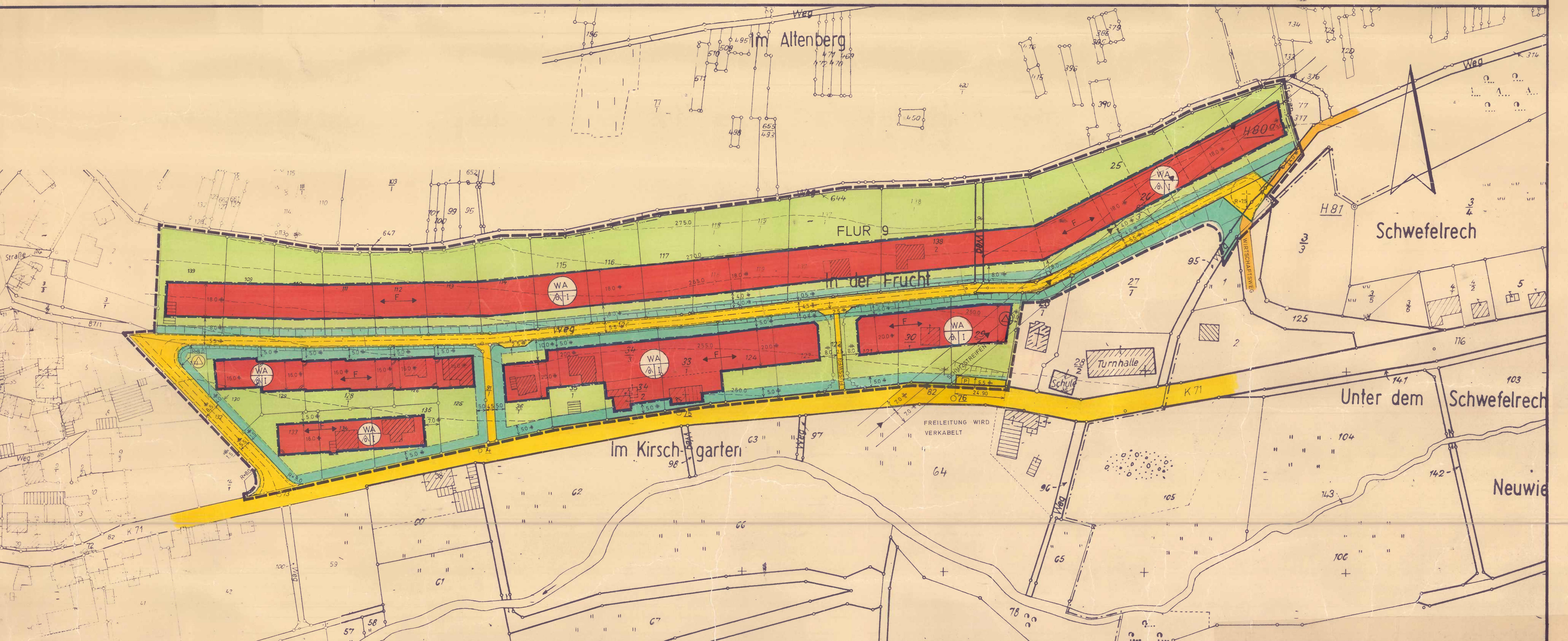


# ORTSGEMEINDE HEIMWEILER

## BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

FÜR DAS TEILGEBIET „IN DER FRÜCHT“ FLUR 9 M. 1:1000

### ANLAGE 1



AUFGESTELLT:  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 03.12.1980  
DER ORTSBÜRGERMEISTER:



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS  
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 19.03.1981  
IN DER ZEIT VOM 13.04.81 BIS EINSCHL.  
13.05.1981 NACH § 26 BBauG AUSGELEGEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-BAUGESETZES AM 30.07.1981  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER



GENEHMIGT:  
GEHÖRT ZUM BESCHEID VOM 21.10.1981  
AZ: 610|610—13479  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH  
LV.

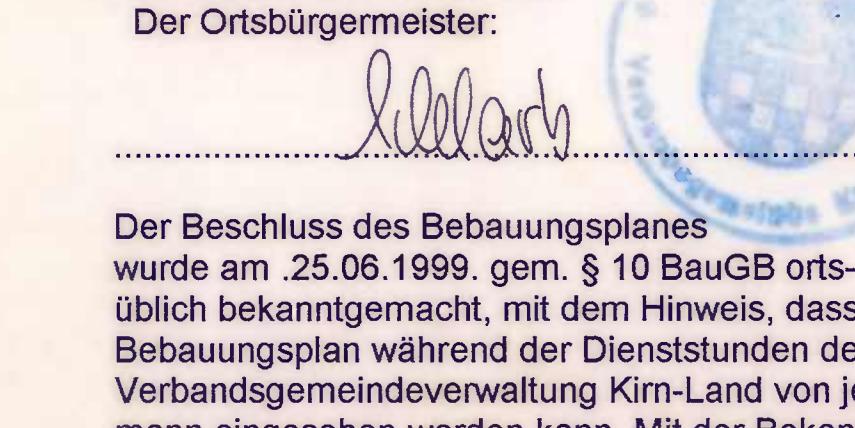


RECHTSVERFÄLLIG  
DURCH BEKENNTNISCHUNG VOM  
13. X. November 1981



Ausfertigung  
Die Übereinstimmung des technischen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden befunden.

Heimweiler, den 16.06.1999  
Der Ortsbürgermeister:



Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 25.06.1999, gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land von jedem eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 30.07.1981 in Kraft.

Heimweiler den 16.06.1999  
Der Ortsbürgermeister:



### Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617), geänd. Art. 9 der Vereinfachungsnotelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und geänd. d. Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFIG-) in der Fassung von 05.02.1979 (GVBl. Nr. 3/79).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

### Textfestsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise § 9 (1) 2 BBauG § 1 (2) und §§ 16 und 17 BauNVO	Dachneigung § 9 (4) BBauG	und	Dacheindeckung § 124 LBauO
Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO GRZ = 0,3 GFZ = 0,5	bei talseitig 2gesch. 18° bis 30°, Kniestock unzulässig bei 1gesch. max. 38°, Kniestock max. 0,60 m	△		hellgraues Material unzulässig

### Ausnahmen:

- Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 und 5 BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Ausnahmen von der Zahl der Volgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Aushub des talseitigen Kellergeschosses - Untergeschöß -, sofern sich diese Bausweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken gem. § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

### Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) sind auch auf den im Plan dargestellten hellgrünen Flächen, bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig. Auf den dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebenanlagen errichtet werden.

### Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 12 und 23 (5) BauNVO)

Für jede Wohnung ist mindestens ein offener Stellplatz anzulegen. Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. In begründeten Ausnahmefällen (starke Hangabschlüsse) können Garagen bis auf 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden bei gleichzeitiger paralleler Anordnung eines Stellplatzes. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,50 m haben.

Auf den hellgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen unzulässig.

### Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (2) BBauG

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschößfußboden - wird mit max. 0,50 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei den talwärts gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie und bei den bergwärts gelegenen Grundstücken über dem gewachsenen Erdreich in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.

Der Fußboden des durch die Hanglage bedingten talseitigen freistehenden Untergeschosses wird mit max. 0,50 m festgesetzt. Diese Höhe ist an der talseitigen Gebäudelinie über gewachsenem Erdreich zu ermitteln.

### Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG, § 124 LBauO)

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als max. 1,00 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,30 m hohen massiven Sockels oder als lebende Hecken zulässig.

### Flächen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind in der Planurkunde verbindlich eingetragen. Sie sind im Eigentum des Anliegers zu belassen und von diesen zu dulden. Talseitige Böschungen können angefüllt werden.

### PLANZEICHEN

Schwarze Linien: Kartierung	Öffentliche Verkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinien	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Bürgersteige	Allgem. Wohngebiet, überb. Grundstücksfl.
Baugrenzen	△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Grenze des räuml. Geltungsbereiches	
I Zahl der Vollgeschosse maximal	
Straßenmittellinie	GRZ Grundflächenzahl
Flurgrenze	GFZ Geschößflächenzahl
Linienlinien	LiLiLi Böschungen
Starkstromleitung	— Feldweg
Hauptfistrichtung	→ Starkstromleitung
	△ Trafostation